



7.1.2010

Vereinbarung über Betriebspraktika in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung

Die Schule „vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen ... sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen.“ (§ 1 Absatz 2 Schulgesetz)

Persönliche Erfahrungen aus der Wirtschafts- und Arbeitswelt, und damit aus der betrieblichen Praxis, sind für die Qualifizierung angehender Lehrkräfte in hohem Maße förderlich. Das Verständnis für die Arbeits- und Berufswelt sowie die Kenntnis grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge werden durch praktische Erfahrungen außerhalb der schulischen Lebenswelt vermittelt und gefördert. Dazu dienen Betriebspraktika während des Studiums.

Empfehlung

(1) Angehenden Lehrkräften, die vorher keine berufliche Ausbildung absolviert oder keine Berufstätigkeit ausgeübt haben, wird die Ableistung eines Betriebspraktikums im Umfang von vier Wochen nachdrücklich empfohlen. Dieses Praktikum soll bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes abgeleistet worden sein. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Betriebspraktikum widmet sich Betriebs-, Produktions- und Arbeitsstrukturen. Nach Absprache mit dem Betrieb (im Folgenden werden die Begriffe „Betrieb“ und „Unternehmen“ synonym verstanden) können wahlweise folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

1. Ausbildung und Personalarbeit
2. Berufsprofile und Qualifikationsanforderungen
3. Personalentwicklung, Führung
4. Wirtschaftliches Handeln und Marktabhängigkeit
5. Produktion
6. Qualitätsmanagement
7. Planung, Organisation und Evaluation von betrieblichen Prozessen
8. Einsatz von Kommunikationsinstrumenten nach innen und außen
9. Entscheidungsstrukturen und Entscheidungskultur

Es sollen mindestens zwei Schwerpunkte, davon ein Schwerpunkt im Bereich der Ziffern 1. – 3. gesetzt werden.

(3) Mit den Zielen eines Betriebspraktikums nicht vereinbar sind Praktikumsaufgaben, die sich ausschließlich auf Funktionen wie Botendienste, Lieferfahrten, Lagerarbeiten, Bedienen im Gaststättengewerbe oder Reinigungsarbeiten beziehen.

(4) Für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen werben die Landesvereinigung Unternehmensverbände Rheinland-Pfalz und die Kammern bei ihren Mitgliedsbetrieben.

(5) Das Praktikum kann zeitlich durchgehend oder verteilt über verschiedene Wochen oder einzelne Tage durchgeführt werden. Darüber wird vorher eine Vereinbarung mit dem Betrieb getroffen.

(6) Das absolvierte Betriebspraktikum wird durch einen Praktikumsbericht der Praktikantin bzw. des Praktikanten dokumentiert, in dem insbesondere Aussagen zu den Tätigkeitsschwerpunkten, zu den Erfahrungen im Praktikum sowie zu den erwarteten Anwendungsmöglichkeiten im Schulalltag gemacht werden. Dieser Bericht wird in Kopie auch dem Betrieb zur Verfügung gestellt.

(7) Der Betrieb bescheinigt die Teilnahme am Betriebspraktikum in einem vorgegebenen Formular, in dem die Schwerpunkte des Praktikums vermerkt werden.

Mainz, den 7.1.2010

.....
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur
Rheinland-Pfalz

.....
Präsident Landesvereinigung
Unternehmerverbände
Rheinland-Pfalz

.....
Präsident der Handwerkskammer

.....
Präsident der Industrie- und
Handelskammer